

Neugestaltung
der privaten
Altersversorgung

In Prozessen denken



Komplexitätsreduzierung bei Auflösung des Wohnförderkontos

Liebe Leserinnen und Leser,

die Forderung nach Einfachheit und Transparenz prägt die Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge, mit denen sie auf eine Neugestaltung der geförderten private Altersvorsorge hinwirken. Einfachheit und Transparenz lassen sich immer dann erreichen, wenn komplexe Vorgänge auf den Prüfstein gestellt und reduziert werden.

Besonders im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto führen die auferlegten Bedingungen zur Auflösung und Besteuerung zu komplexen Meldeprozessen. Auch geänderte Lebenssituationen der Wohn-Riester-Kunden können Anbietern und Kunden zu schaffen machen, gilt es doch für beide stets, eine schädliche Verwendung und fehlerhafte Meldungen zu vermeiden.

In dieser Ausgabe unseres Newsletters zeigen wir auf, wie sich Prozesse rund um das Wohnförderkonto vereinfachen und besser an die Lebenssituation des Wohn-Riester-Kunden anpassen lassen.

Auch heute laden wir Sie ein, unsere vorgestellten Lösungen zu kommentieren und mit uns zu diskutieren.

Schreiben Sie mir Ihre Meinung.

Ich freue mich auf Ihr Feedback und wünsche eine anregende Lektüre.

Ihr
Torsten Schwendrat

Ein Wohnförderkonto, das zum Leben passt!

Haben Sie schon einmal versucht, jemanden zu erklären, was ein Wohnförderkonto ist? Bei der Erstellung entsprechender kundennahe Merkblätter schwangt man regelmäßig zwischen Verständlichkeit und Korrektheit (demnach Haftung). Schon allein die Bezeichnung suggeriert dem Inhaber eines Wohnförderkontos den Irrglauben, hierbei handele es sich um ein Guthaben. Ein zusätzliches Konto mit einem fünfstelligen Euro-Betrag. Wer will das nicht? Dies ist nur ein Beispiel aus der Praxis, dass eine Vereinfachung aufdrängt. In diesem Beitrag soll es darum gehen, dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, das ihm unbekannte Wohnförderkonto anlasslos wieder loszuwerden.

Manchmal sind es kleinere Änderungen, die zu mehr Akzeptanz führen

Voraussetzung für das Entstehen eines Wohnförderkontos ist, dass das steuerlich geförderte Kapital aus dem Vertrag entnommen wird (Wohnbautnahme) und für eine selbstgenutzte Immobilie verwendet wird.¹ Das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird nachgelagert besteuert (§ 22

Nummer 5 EStG) und zu diesem Zweck in einem vertragsbezogenen Wohnförderkonto erfasst. Das Wohnförderkonto wird durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) geführt. Im Wohnförderkonto erfasst die ZfA die geförderten Beiträge, geförderten Erträge und die gewährten Zulagen.² Der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag wird jährlich um 2 % erhöht. Die Besteuerung des Wohnförderkontos muss zum Beginn der Auszahlungsphase entweder als Einmalbetrag oder aber sukzessive erfolgen (§ 22 Nummer 5 Satz 6 EStG).

In der Praxis steckt in den Meldungen der Werte für das Wohnförderkonto an die ZfA eine hohe Komplexität. Beispielsweise dann, wenn, im Falle eines Versorgungsausgleichs, die zugeflossene Zulage nicht der zugeordneten Zulage entspricht.³ Das Wohnförderkonto stellt demnach sowohl Kunden als auch Anbieter vor große Herausforderungen.

Vereinfachung ist ein Muss



¹ Zu den weiteren Verwendungsarten und den Voraussetzungen, siehe § 92a EStG.

² Die Meldung dieser Beträge erfolgt durch die Anbieter per Datensatz (AZ06, AZ13).

³ Die kommt regelmäßig in den Rumpffahren vor, die Ehe also nicht am 31.12. endet, sondern im Jahr. Bei dem hohen Prozentwert von Ehescheidungen in Deutschland ein ernstzunehmender Faktor.

Das Dilemma: Auflösung des Wohnförderkontos vor Beginn der Auszahlungsphase nur bedingt möglich

Ändern sich die Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen, was bei den langen Laufzeiten von Altersvorsorgeverträgen nicht ungewöhnlich ist, so kann er das Wohnförderkonto vor Beginn der Auszahlungsphase bisher lediglich auflösen, wenn er

- a. aus dem geförderten Objekt auszieht,
- b. Minderungsbeträge in einen Altersvorsorgevertrag einzahlt.

In vielen Praxisfällen ist der Auszug aus dem Förderobjekt keine Option für den Steuerpflichtigen. Häufig hat dieser zum Ziel, seine Besteuerung während der Altersrente zu reduzieren oder einfach nur die „Schuldenfreiheit“ zu erreichen. Er möchte das Wohnförderkonto schlichtweg nur durch eine Zahlung loswerden.

Bei der zweiten Möglichkeit, der Einzahlung von Minderungsbeträgen in einen Altersvorsorgevertrag, handelt es sich um einen Prozess, der äußerst komplex ist und von den allermeisten Altersvorsorgeanbietern abgelehnt wird. Hier einen Anbieter zu finden, der ein entsprechendes Angebot hat, das er mit angemessenem Aufwand verwalten kann, ist nahezu aussichtslos. Zumal hierdurch entweder ein neuer

Altersvorsorgevertrag entsteht, oder der bisherige Vertrag erhalten bleibt.

Warum also nicht den Prozess der Minderung des Wohnförderkontos derart vereinfachen, dass er auf jede Lebenssituation des Steuerpflichtigen passt, und gleichzeitig einen beim Anbieter ungeliebten Prozess abschaffen?

Der Minderungsprozess sollte umgewandelt werden in einen komplexitätsreduzierten Prozess der anlasslosen Auflösung des Wohnförderkontos.

Der Steuerpflichtige könnte bedarfsgerecht agieren und der Anbieter hat enorme Vereinfachungen in der Riester-Bestandsverwaltung. Der Prozess wird einfacher und beendet den Vertrag, was nebenbei dazu führt, dass auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten früher beginnen und somit früher ablaufen. Dies entspräche auch den Vorschlägen der Fokusgruppe private Altersvorsorge. In deren Abschlussbericht heißt es: „Das Produkt sollte onlinebasiert, standardisiert und einfach konzipiert sein, was geringe Verwaltungskosten ermöglichen würde.“⁴

⁴ Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge, Stand 18.07. 2023, Seite 65.

Was halten Sie von dieser Idee?

Bringen Sie sich gerne ein und diskutieren Sie mit mir diese oder auch weitere Ideen.

Nur, wenn wir mitgestalten, haben wir die Chance, dass sich Prozesse in unserem Sinne und im Sinne der Kunden vereinfachen.

Ich freue mich auf Ihre Kommentare an:
torsten.schwendrat@aeiforia.de

Ankündigung

In der nächsten Ausgabe unseres Newsletters aus der Reihe „Neugestaltung der privaten Altersversorgung“ widmen wir uns dem Thema:

- Änderungen beim Versorgungsausgleich: Abkehr vom Grundsatz der internen Teilung für private Altersvorsorgeverträge

Über den Autor

Torsten Schwendrat gehört der Geschäftsführung der Aeiforia GmbH an und ist Autor die Reihe „Neugestaltung der privaten Altersversorgung“. Der Volljurist kennt die Branche sowohl aus Anbieter- als auch aus Beratersicht.



Im neuen Newsletter setzt er auf Themen, die sich aus den Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge ergeben. Neben einer Beschreibung und Erläuterung der einzelnen empfohlenen Maßnahmen bezieht er Stellung zu deren Praxisgehalt und bewertet den Grad der Zielerreichung hinsichtlich Einfachheit, Transparenz, Verständlichkeit aus Sicht der Anbieter, deren Vertriebspartner und der Verbraucher. Damit folgt er dem Motto der Aeiforia: Vorsorge einfach und besser zu machen.

Impressum

Herausgeber

Aeiforia GmbH
Kaiserstraße 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 99983-100

E-Mail: mail@aeiforia.de

Urheberrechte

Alle Rechte vorbehalten. Text, Bilder, Grafiken, Animationen und Videos sowie deren Anordnung in diesem Newsletter unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Der Inhalt dieses Newsletters darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Newsletter enthaltene Bilder teilweise dem Urheberrecht Dritter unterliegen.

Bildnachweis

Foto Titelseite: shutterstock_431588611

Foto Seite 2: shutterstock_364381004

Foto Seite 5: Aeiforia GmbH

Haftungsausschluss

Wir aktualisieren und prüfen die von uns veröffentlichten Informationen ständig. Trotz aller Sorgfalt können sich Fehler einschleichen oder sich die Daten inzwischen verändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden.

Ebenso übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch Nutzung der Information in jeglicher Form, entstehen. Gleiches gilt auch für alle Webseiten, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Die Aeiforia GmbH ist für den Inhalt der Webseiten, die aufgrund einer solchen Verbindung erreicht werden, nicht verantwortlich.

Des Weiteren behält sich die Aeiforia GmbH das Recht vor, jederzeit Änderungen (Löschungen, Ergänzungen, Neugestaltung) der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.

©Aeiforia GmbH, 2023